

Nachdem wir nun seit dem 02.07. das Hinweisgeberschutzgesetz in Kraft haben, ist die Zahl der Beiträge, Posts und Webinare nahezu explodiert. Dabei entsteht vielfach leicht der Eindruck, beim Thema Hinweisgeberschutz genügt es, eine interne Meldestelle einzurichten. Diese Stelle nimmt dann die eingehenden Hinweise entgegen und das war's auch schon. Das trifft es leider nicht so ganz.

So werden in § 13 Abs. 1 HinSchG die **Aufgaben der internen Meldestelle** beschrieben. Dabei lassen sich drei Aufgaben unterscheiden:

1. das Betreiben der Meldekanäle gemäß § 16 HinSchG;
2. das Verfahren nach § 17 HinSchG durchführen (Entgegennahme, Fristenüberwachung, Kommunikation) und
3. das Ergreifen von Folgemaßnahmen gemäß § 18 HinSchG

Genau bei der letztgenannten Aufgabe liegt häufig die eigentliche Problematik in der Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes. Warum? Das beleuchten wir im Folgenden einmal etwas näher.

Dazu muss zunächst geklärt werden, was der Gesetzgeber überhaupt unter dem Begriff „**Folgemaßnahme**“ versteht. Die Begriffsdefinition liefert der Gesetzgeber in § 3 Abs. 7 HinSchG. Dort heißt es: „Folgemaßnahmen sind die von einer internen Meldestelle nach § 18 ... ergriffenen Maßnahmen zur Prüfung der Stichhaltigkeit einer Meldung, zum weiteren Vorgehen gegen den gemeldeten Verstoß oder zum Abschluss des Verfahrens.“

Dort werden grob drei Aktivitäten als Folgemaßnahme beschrieben:

1. die Prüfung der Stichhaltigkeit einer Meldung (welche man sachlich eher der Entgegennahme des Hinweises zuordnen könnte)
2. das weitere Vorgehen gegen den gemeldeten Verstoß und
3. der Abschluss des Verfahrens.

Während die Erstgenannte relativ einfach durchführbar ist (Validierung des Hinweises; also werden im Hinweis Zahlen, Daten, Fakten oder zumindest hinreichend beschriebene Sachverhalte geliefert), liegt die Crux im zweiten Punkt.

Dementsprechend tauchen wir abermals eine Ebene tiefer ein und schauen uns dieses „weitere Vorgehen“ etwas genauer an. Dazu wird die Aufgabe der internen Meldestelle in § 18 HinSchG weiter differenziert. **Als mögliche Folgemaßnahme kommen in Betracht:**

1. die interne Untersuchung im Unternehmen;
2. der Verweis an eine andere zuständige Stelle;
3. Abschluss des Verfahrens aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen und
4. Abgabe des Verfahrens zwecks weiterer Untersuchungen an eine für interne Ermittlungen zuständige Funktion im Unternehmen oder an eine zuständige Behörde (z.B. Staatsanwaltschaft)

Während die Maßnahmen 3 und 4 einleuchtend sind, bleibt zunächst die Frage, was die zweite Folgemaßnahme sein könnte. Hier gibt der Erwägungsgrund 57 der Richtlinie (EU) 2019/1937 weiteren Aufschluss. Dort werden als Beispiele der Verweis auf andere Kanäle (z.B. Ideenmanagement) oder auf Verfahren bei Meldungen genannt, die ausschließlich die individuelle Rechte des Hinweisgebers (z.B. Beschwerdemanagement) betreffen.

Verbleibt also noch Maßnahme 1, die **interne Untersuchung**. Um es gleich vorwegzunehmen: glücklich ist an dieser Stelle das Unternehmen, welches über eine qualifizierte Interne Revision verfügt. Die Durchführung interner Untersuchungen oder Ermittlungen ist exakt die Kernaufgabe dieser Funktion.

Wie kann so eine Untersuchung (oder im Revisorenjargon: Prüfung) aussehen? Hier gibt es – abhängig vom jeweiligen Sachverhalt – eine Vielzahl an möglichen Untersuchungshandlungen. Dies erstreckt sich von Interviews über Einsichtnahmen und Prozess- bzw. Kontrollanalysen bis hin zu empirischen Datenanalysen.

Über allen Untersuchungshandlungen steht dabei das Ziel, einen **möglichst umfassenden Erkenntnisgewinn zum jeweiligen Sachverhalt innerhalb des gegebenen Zeitrahmens** zu erhalten. D.h. es gilt, die berühmte „Spreu vom Weizen“ zu trennen. Dies wird umso schwieriger, je undifferenzierter der Sachverhalt vorgetragen wird. (Nicht nur) In dem Fall ist es wesentliche Aufgabe im Rahmen der Untersuchung, relevante Zahlen, Daten und Fakten zusammenzutragen, auszuwerten und entscheidungsfähig aufzubereiten.

Was heißt dabei „**entscheidungsfähig**“? Dies bedeutet:

- richtige und vollständige Ergebnisse zu liefern;
- objektiv, unabhängig und unvoreingenommen die Untersuchung durchzuführen;
- die Ergebnisse prägnant darzustellen und
- die Ergebnisse zeitnah zur Verfügung zu stellen.

Richtigkeit und Vollständigkeit setzen wiederum voraus, dass die jeweiligen Untersuchungsergebnisse - egal, ob Interview oder Datenanalyse - in ihrer Entstehung historisch klar und jederzeit nachvollziehbar dokumentiert werden.

Dies soll nun aufgrund des Hinweisgeberschutzgesetzes leistbar sein? Ja, es soll, daher die vorherige Aussage eines glücklichen Unternehmens, welches auf eine qualifizierte Revisionsfunktion zugreifen kann.

Wie sieht es aus, wenn eine derartige Funktion im Unternehmen nicht vorhanden ist? In dem Fall kann das Unternehmen hoffentlich auf externe Ressourcen zugreifen.



Dipl.-Kfm.
Frank Frohme
Geschäftsführer

frank.frohme@cmi-compliance.de
+49 (0)172 – 262 7330